

Anpassungen der Corona-Kurzarbeit aufgrund der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Die neuerlichen Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 bedeuten massive Einschränkungen für alle Menschen und Unternehmen in Österreich. Die Corona-Kurzarbeit hat schon bisher wesentlich dazu beigetragen, Beschäftigung und Kaufkraft zu sichern. Die neuen Einschränkungen erfordern jedoch einige Anpassungen der Corona-Kurzarbeit.

Einigung der Sozialpartner mit dem BMAFJ, Stand 1. November 2020:

- **Unterschreitung von 30% bzw. 10% Arbeitsleistung**
 - Für Unternehmen, die unmittelbar vom Lockdown betroffen sind (behördliche Schließung), gilt:
 - ⇒ ÖGB prüft Anträge und gibt innerhalb von 72 Stunden eine Rückmeldung an das AMS; WKO gibt eine Pauschalzustimmung.
 - ⇒ Anträge auf rückwirkende Absenkung unter 30% Arbeitsleistung sind für alle Unternehmen möglich.
 - ⇒ Im November 2020 bzw. für die Dauer des Lockdowns sind 0% Arbeitsleistung möglich. Dadurch ist auch eine Unterschreitung von 30% bzw. 10% Arbeitsleistung zulässig.
- **Wirtschaftliche Begründung**
 - Für Unternehmen, die unmittelbar vom Lockdown betroffen sind (behördliche Schließung), oder
 - Unternehmen, die die Corona-Kurzarbeit nur für den Monat November 2020 beantragen, gilt:
 - ⇒ Eine Bestätigung eines Steuerberaters udgl. ist nicht notwendig.
- **Rückwirkende Antragstellung per 1.11.2020**
 - ⇒ Eine rückwirkende Antragstellung ist bis Freitag, 20.11.2020, möglich.
- **Lehrlinge in Kurzarbeit**
 - ⇒ Für die Zeit des Lockdowns besteht keine Ausbildungsverpflichtung.
- **Trinkgeldregelung**
 - Für Unternehmen, die unmittelbar vom Lockdown betroffen sind (behördliche Schließung) und
 - deren Beschäftigte von der Regelung des Trinkgeldpauschales umfasst sind, gilt:
 - ⇒ Beschäftigte in Kurzarbeit erhalten für den November 2020 bzw. für die Zeit des Lockdowns 100 Euro netto pro Monat (Auszahlung durch das Unternehmen, Vergütung durch das AMS).